

1. Änderungssatzung vom 21.11.2012  
zur Friedhofssatzung  
der Ortsgemeinde Norheim  
vom 10.05.2010

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Norheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

In § 14 (Wahlgrabstätten) wird Absatz 9 wie folgt neu gefasst:

„(9) Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeinde kann das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.“

Absatz 10 wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

In § 15 (Urnengrabstätten) der Friedhofssatzung wird Absatz 1 Punkt a) wie folgt neu gefasst:

„a) in Urnenreihengrabstätten (auch im Wiesengrabfeld),“

**Artikel 3**

Nach § 15 (Urnengrabstätten) wird folgender § 15 a neu eingefügt:

**„§ 15 a  
Wiesengrabstätten**

Auf dem neu angelegten Wiesengrabfeld werden ausschließlich Urnenreihengräber zugelassen, die der Reihe nach belegt werden. Die Zuteilung erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Ruhezeit gem. § 10 der Friedhofssatzung vom 10.05.2010 beträgt 25 Jahre. Es dürfen lediglich so genannte Bio-Urnen verwendet werden, die aus einem sich schnell auflösenden Material bestehen.

Das Wiesengrabfeld wird mit Rasen angelegt und von der Ortsgemeinde unterhalten. Jede Grabstätte wird mit einer überfahrbaren Grabsteinplatte (Maße 50 x 40 x 8 cm) versehen, die von der Ortsgemeinde beschafft und verlegt wird. Die Beschriftung enthält den Vor-/Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Die Kosten für die Anschaffung, Beschriftung und Verlegung der Grabsteinplatte werden dem Gebührenschuldner mit den übrigen Bestattungskosten in Rechnung gestellt. Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

Die Gebühr für die spätere Abräumung der Grabstätte durch die Ortsgemeinde wird dem Gebührenschuldner bereits mit den Bestattungskosten in Rechnung gestellt.

Das Abstellen von Grab-/Blumenschmuck und Grableuchten auf den Grabsteinplatten ist nicht gestattet. Hierzu dient eine gesondert ausgewiesene Fläche. Bei Verstößen gegen diese Regelung ist der Friedhofsträger berechtigt, den Grab-/Blumenschmuck bzw. die Grableuchten von den Grabstätten zu entfernen.

Die Bestattung ortsfremder Personen ist möglich, sofern verwandtschaftliche Beziehungen zu Einwohnern der Ortsgemeinde Norheim bestehen. In diesem Fall werden keine höheren Friedhofsgebühren erhoben.“

#### **Artikel 4**

§ 17 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften) wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 3 (zulässige Grabmalgröße bei Urnengrabstätten) wird folgender Punkt c) neu eingefügt:

„c) Urnenreihengrabstätten im Wiesengrabfeld:

1. Liegende Grabsteinplatte:  
Größe 0,50 m x 0,40 m x 0,08 m“

#### **Artikel 5**

In § 26 (Alte Rechte) werden die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Norheim, den 21.11.2012

.....  
Ludwig Wilhelm  
Ortsbürgermeister

Die Satzung ist am 29.11.2012 in Kraft getreten.  
gez. Hess